

5. Mai 2010 ERZ C

0 6 9 3

Übertragung des Betriebs von Kaufmännischen Berufsfachschulen an den Kaufmännischen Verein Oberaargau und an den Kaufmännischen Verband Emmental

1. Gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11) überträgt der Regierungsrat dem Kaufmännischen Verein Oberaargau die Führung einer Kaufmännischen Berufsfachschule und ermächtigt den Erziehungsdirektor den entsprechenden auf 4 Jahre befristeten Vertrag zu unterzeichnen.
2. Der Regierungsrat beauftragt den Kaufmännischen Verein Oberaargau und die Erziehungsdirektion, die nötigen Vorkehrungen hinsichtlich einer Kantonalisierung und Zusammenführung der Kaufmännischen Berufsfachschule Langenthal mit der Berufsfachschule Langenthal auf den 1. August 2014 zu treffen.
3. Gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11) überträgt der Regierungsrat dem Kaufmännischen Verband Emmental die Führung einer Kaufmännischen Berufsfachschule und ermächtigt den Erziehungsdirektor den entsprechenden auf 4 Jahre befristeten Vertrag zu unterzeichnen.
4. Der Regierungsrat beauftragt den Kaufmännischen Verband Emmental und die Erziehungsdirektion, die nötigen Vorkehrungen hinsichtlich einer Kantonalisierung und Zusammenführung der Kaufmännischen Berufsfachschule Emmental mit der Berufsfachschule Emmental auf den 1. August 2014 zu treffen.



An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: